Landkreis Lüchow-Dannenberg 12.04.2012
Der Landrat
39 - Veterinärwesen und
Verbraucherschutz

Sitzungsvorlage **Nr.: 2012/080**
Antrag

Antrag der SOLI-Kreistagsfraktion vom 14.03.2012: Gesundheitsvorsorge und Tierschutz in den Hähnchenmastanlagen Teplingen und Schnega/Bahnhof

Ausschuss für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	24.04.2012	**TOP**
Kreisausschuss	07.05.2012	**TOP**
Kreistag	25.06.2012	**TOP**

SOLI- Kreistagsfraktion Banzau, 14.3.2012

An den
Landrat Jürgen Schulz

Sehr geehrter Herr Landrat,
hiermit beantragen wir folgenden TOP für die Sitzung des Umweltausschusses am 24.4.2012, des KA und des KT:

Betr: Gesundheitsvorsorge und Tierschutz in den Hähnchenmastanlagen Teplingen und Schnega/Bahnhof

Untersuchungen haben ergeben, dass in ca. 90% aller Hähnchenmastanlagen Antibiotika eingesetzt werden. Die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch antibiotikaresistente Keime ist belegt (Robert-Koch-Institut, Hygiene-Institut Berlin)
Eine allgemeine Aufgabe des Veterinäramtes ist u.a. die „Sicherstellung der Produktion von gesundheitlich unbedenkliche Lebensmitteln“, die „Minimierung von Rückständen …. in der gesamten Lebensmittel- und Futtermittelkette“ sowie „Kontrollen zum Schutz der Tiere“.
Vor diesem Hintergrund bitten wir folgende Fragen zu beantworten:

1. In dem Fall, dass in den Hähnchenmastanlagen Teplingen und Schnega/Bhf. Antibiotika eingesetzt werden: Was beabsichtigt das Veterinäramt gegen eine mögliche Gesundheitsgefährdung durch antibiotikaresistente Keime zu unternehmen? Sind Stichproben und Rückstellungsproben geplant?
2. Auf welche Weise arbeitet das Veterinäramt mit Betreibern, den behandelnden Tierärzten in den Anlagen sowie mit den Schlachthöfen zusammen (u.a. Tierschutz, Einsatz von Medikamenten, z.B. Antibiotika, Herkunft der Medikamente)?
3. Beim Ein- und Ausstallen der Hähnchen ist Personal vom Veterinäramt vor Ort. Welche Aufgabe hat das Veterinäramt in diesem Fall?
4. Wie oft kontrolliert das Veterinäramt, ob der Tierschutz eingehalten wird? Was geschieht, wenn der Tierschutz nicht eingehalten wird? Nach welchen Kriterien wird kontrolliert?
5. Nach Bauauflagen der Verwaltung betreffend der Hähnchenmastanlage Schnega muss 2mal pro Tag jedes Hähnchen begutachtet werden (EU-Vorgabe Tierschutz). In wieweit wird die EU-Vorgabe vom Veterinäramt überprüft? Was geschieht, wenn diese EU-Vorgabe nicht eingehalten wird?
6. Auf der einen Seite steht für die Betreiber der Datenschutz, andererseits haben aus unserer Sicht die Abgeordneten und die Bevölkerung Anrecht darauf, informiert zu werden, in wieweit der Tierschutz eingehalten wird und Nahrungsmittel belastet sind.

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Mitglieder des Fachausschusses darüber zu informieren?

7. Im September 2011 erfolgte eine Prüfung zur Hintergrundbelastung durch Bioaerosole in der Umgebung der Hähnchenmastanlage Schnega/Bhf. Die Prüfung ergab, dass es zu diesem Zeitpunkt keinerlei Belastung gab. Seit Februar 2012 ist in der Hähnchenmastanlage Schnega eingestallt. Wann erfolgt die nächste Kontrollmessung in Bezug auf die Hintergrundbelastung? In der Genehmigung der Hähnchenmastanlage Schnega ist von anlassbezogenen Kontrollmessungen die Rede. Was ist darunter zu verstehen?
8. Tierkadaver müssen sachgerecht zwischengelagert und entsorgt werden. Erfolgt hierzu eine Überprüfung? Wenn ja, auf welche Weise wird überprüft?
9. Wie erfolgt die Entsorgung des Wassers, das mit der Desinfektion nach einer Ausstallung anfällt? Erfolgt eine Überprüfung, auf welche Weise?
10. Auf welche Weise ist gesichert, dass das Koteinstreugemisch sachgerecht gelagert und entsorgt wird?
11. Aus welchem Grund wurde bei der Hähnchenmastanlage Teplingen keine Überprüfung in Bezug auf die Hintergrundbelastung durch Bioaerosole vorgenommen?

Hermann Klepper
Mitglied Umweltausschuss

Stellungnahme der Verwaltung:

Antwort zu Frage 1 (FD 39):
Untersuchungen zu einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch antibiotikaresistente Keime erfolgen regelmäßig durch einen Rückstandskontrollplan an den Schlachthöfen. Durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) wird ein Antibiotikaminimierungskonzept entwickelt. Hiernach wird die jeweilige Therapiehäufigkeit der einzelnen Bestände ermittelt. Liegt diese über dem Landesdurchschnitt, sollen tierärztliche Beratungen zur Lenkung des Antibiotikaeinsatzes erfolgen. Allerdings fehlen hierzu noch die erforderlichen EDV- und Rechtsgrundlagen.

Antwort zu Frage 2 (FD 39):
Regelmäßig erfolgen vor den Ausstallungen tierärztliche Kontrollen nach Seuchenrecht. Hierbei wird auch auf Tierschutzaspekte, Verluste beim Tierbestand und auf das Arzneimittelrecht geachtet. Die vom Betreiber zu übergebenden Schlachtprotokolle werden auf Auffälligkeiten überprüft.

Antwort zu Frage 3 (FD 39):
Bis zu 72 Stunden vor dem Ausstallen erfolgen die Kontrollen entsprechend der Antwort zu Frage 2. Eine Rechtsgrundlage zur Anwesenheit des Veterinäramtes beim Ein- oder Ausstallen ist nicht vorhanden. Allerdings sind stichprobenartige Kontrollen auch beim Ausstallen geplant. Gründe für anlassbezogene Kontrollen lagen bisher nicht vor.

Antwort zu Frage 4 (FD 39):
Regelmäßige Kontrollen erfolgen entsprechend der Antworten zu Fragen 2 und 3 vor den jeweiligen Ausstallungen. Bei Verstößen, nicht nur nach dem Tierschutzrecht, werden, je nach Vorfall, mündliche oder schriftliche Belehrungen oder Anordnungen erlassen. Gegebenenfalls werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet oder bei einer möglichen Straftat die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.
Die Überprüfungen erfolgen nach der als Anlage beigefügten Checkliste.

Antwort zu Frage 5 (FD 39):
Nach der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung ist nicht jedes einzelne Hähnchen 2-mal täglich zu begutachten, sondern der Hähnchenbestand. Vom Veterinäramt kann lediglich anhand der Dokumentation der Begutachtungen überprüft werden, ob diese ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Betreiber dokumentieren täglich die Verluste. Diese lassen sich anhand der Abholungen von der Tierkörperbeseitigungsanstalt verifizieren. Außerdem liegt es im Interesse des Betreibers, dass kein Kadaver liegenbleibt oder der Bestand Anzeichen einer Erkrankung aufweist.

Antwort zu Frage 6 (FD 39):
Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann die Verwaltung die Ausschussmitglieder nicht über mögliche tierschutzrechtliche Verstöße oder die mögliche Belastung von Nahrungsmitteln informieren.

Antwort zu Frage 7 (FD 63):
Hier wird zunächst einmal auf den genauen Wortlaut der Nebenbestimmung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 23.05.2011 hingewiesen:

"Vor Inbetriebnahme des Stalles ist die derzeit vorhandene Keimbelastung an den Wohnhäusern „Schnega Kolonie“ zu ermitteln. Festzuhalten ist die Gesamtkeimzahl als KBE/ m³ und die vorhandene Belastung mit *Staphylococcus aureus.* Die Messung ist nach VDI-Richtlinie 4251, Blatt 1, durchzuführen. Der Belastungsbericht ist zur Schlussabnahme vorzulegen."

Dieser Nebenbestimmung ist der Betreiber nachgekommen. Die Bemerkung, dass es zum Zeitpunkt der Untersuchung keinerlei Belastung gab, ist nicht richtig. Das Untersuchungsergebnis wies allerdings keinerlei Auffälligkeiten auf.
Eine Kontrollmessung wird seitens des FD 63 evtl. nach ca. zwei Jahren Betriebszeit für sinnvoll gehalten, da sich erst eine Anreicherung der zu messenden Keime in der Abluftanlage bzw. im Stall entwickeln muss. Es könnte aber auch theoretisch möglich sein, dass es Anwohnerbeschwerden über sprunghaft ansteigende Atemwegserkrankungen gibt. Dies wäre dann der "Anlass" auch vor Ablauf von zwei Jahren eine Kontrollmessung durchzuführen, um zu prüfen, ob möglicherweise ein Kausalzusammenhang besteht. In Abhängigkeit vom Ergebnis der ersten Kontrollmessung wird dann entschieden, ob und, wenn ja, in welchen Zeitabständen weitere Messungen durchgeführt werden. Dies ist ein in diesem Einzelfall festgelegtes Vorgehen. Gesetzlich festgelegte Überprüfungsintervalle gibt es nicht.

Antwort zu Frage 8 (FD 39):
Zur sachgerechten Zwischenlagerung von Tierkadavern halten die Betreiber Tierkadavertonnen vor, die zeitnah durch die Tierkörperbeseitigungsanlage Rendac Rotenburg GmbH entsorgt werden. Nach den ersten Komplett-Ausstallungen wurde vom Veterinäramt bei beiden Betreibern die Kadaverlogistik überprüft und auf monatliche / bedarfsmäßige Reinigung und Desinfektion entsprechend der Baugenehmigung hingewiesen.
Bisher hat es keinen Anlass für eine Überprüfung der Kadaverzwischenlagerung und Entsorgung gegeben.

Antwort zu Frage 9 (FD 63):
Mit der Desinfektion fällt kein abzuleitendes Wasser an. Nach dem Ausstallen wird das Einstreu-Kotgemisch zur Verwendung in die benachbarte Biogasanlage (Teplingen) bzw. auf landwirtschaftliche Flächen (Schnega/Bahnhof) abgefahren. Danach erfolgt eine Reinigung mit Wasser unter Hochdruck. Dieses Waschwasser wird in Sammelgruben aufgefangen und anschließend der Biogasanlage zugeführt (Teplingen) bzw. auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht (Schnega). Erst nach dem Auswaschen erfolgt die Desinfektion. Die Desinfektion erfolgt bei geschlossenem Stall. Reste fallen nicht an, da die Wirkstoffe beim Abtrocknen verdunsten.

Antwort zu Frage 10 (FD 63):
Teplingen: Gemäß den genehmigten Unterlagen wird das Einstreu/Kotgemisch nicht auf dem Betriebsgelände gelagert sondern sofort auf die Lagerfläche der benachbarten Biogasanlage verbracht. Hier ist das Gemisch als Inputstoff im Rahmen der hierfür erteilten Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg zugelassen. In dieser Genehmigung findet sich die Auflage II. 2.21. Danach muss das Gemisch umgehend nach Einlagerung mit einer Plane abgedeckt werden. Diese darf nur zwecks Entnahme geöffnet werden. In der folgenden Nebenbestimmung II. 2.22 ist festgelegt, dass nach Entnahme das Gemisch unmittelbar in den Schubbodenbehälter der Biogasanlage einzubringen ist.
Schnega/Bahnhof: Hier wird das Gemisch nach Entnahme aus dem Stall auf Transportfahrzeuge verladen und der bedarfsgerechten Pflanzendüngung zugeführt. Für die Überwachung, ob tatsächlich bedarfsgerecht gedüngt wird, sind Flächennachweise zu führen. Diese sind von der Landwirtschaftskammer zu begutachten. Nachweise und Gutachten sind dem Fachdienst 63 des Landkreises Lüchow-Dannenberg unaufgefordert nach Ablauf des 2. Betriebsjahres zu übersenden. Weitere Nachweisfristen werden anschließend festgelegt.

Diese Festlegungen finden sich in den Nebenbestimmungen IV.I 1 und 2 der Genehmigung des Landkreises.

Antwort zu Frage 11 (FD 63):
Mangels definierter Grenzwerte für Keime und Bioaerosole wurde bei der Bewertung der beiden Ställe das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen empfohlene Vorgehen übernommen. Danach besteht bei einer Entfernung von mindestens 500 m zwischen Emissionsort und Immissionsort nach derzeitigen Erkenntnissen keine Wahrscheinlichkeit einer gesundheitsschädlichen Belastung von Menschen. Diese Entfernung ist in Teplingen gegeben, in Schnega/Bahnhof aber nicht. Daher wurde in Teplingen keine Beweissicherungsmessung angeordnet.

Anlagen:

Checkliste Schlachtgeflügeluntersuchung im Erzeugerbetrieb (Entwurf zur Erprobung in Praxis)

Finanzielle Auswirkungen:

-entfällt-

I.A. gez. Dr. Thiel